



## UPDATE VERGABERECHT

### ERNEUTE PRÜFUNG VON AUSSCHLUSSGRÜNDEN BEI U-HAFT

#### OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.11.2018 – Verg 31/18

Der Auftraggeber schrieb einen Auftrag über Dolmetscherleistungen europaweit im offenen Verfahren aus. Im Zuge des Verfahrens forderte er den Bieter B zur Nachlieferung von Referenzen auf. Der Auftraggeber schloss B sodann vom Verfahren aus, da dieser die Unterlagen mit zweistündiger Verspätung einreichte. Nach erfolgloser Rüge stellte B einen Nachprüfungsantrag.

Das OLG Düsseldorf entschied, dass der Ausschluss des B rechtmäßig war, da auch mit Hilfe der nachgereichten Unterlagen nicht festzustellen war, dass B geeignet ist. Ein Angebotsausschluss könne jedoch nicht auf die Nichteinhaltung der Nachlieferungsfrist (die lediglich annähernd einen Werktag betrug) gestützt werden.

Das OLG beanstandete sodann, dass der Auftraggeber bei dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter (einem Verein) keine erneute Prüfung eines Ausschlussgrundes nach den §§ 123, 124 GWB vornahm, nachdem er Kenntnis darüber erlangte, dass dessen Vorsitzender in Untersuchungshaft genommen wurde. Eine derartige Prüfung habe nicht nur zum Zeitpunkt der erstmaligen Prüfung stattzufinden, sondern auch noch dann, wenn der Auftraggeber im späteren Verfahren Kenntnis von derartigen Umständen erlangt. Hier habe es auch nicht ausgereicht eine Prüfung nach Kenntnis über das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren durchzuführen. Vielmehr hätte eine weitere Prüfung stattfinden müssen, nachdem bekannt wurde, dass der Vorsitzende inhaftiert wurde. Die Unschuldsvermutung entbinde den öffentlichen Auftraggeber nicht davon „in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung ihm bekannt gewordener Verdachtsmomente und damit auf Basis aktueller Erkenntnisse zu entscheiden, ob der Bieter weiterhin am Verfahren teilnehmen kann“. Aus diesem Grund untersagte das OLG dem Auftraggeber den Zuschlag zu erteilen, bevor er nicht die Prüfung eines Ausschlussgrundes nachgeholt habe.

#### Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung macht deutlich, dass die Prüfung auf Ausschlussgründe nach den §§ 123, 124 GWB kein einmaliger Vorgang ist, sondern bei gegebenem Anlass wiederholt werden muss. Es dürfte einen Auftraggeber zwar vor Probleme stellen in derartigen Fällen eine solche Prüfung vorzunehmen, wenn er lediglich Kenntnis über eine Inhaftierung hat, aber nicht über weitere Inhalte des Strafverfahrens oder Erkenntnisse der Staatsanwaltschaft. Im Zweifel ist bei dem betroffenen Bieter dann um Aufklärung zu bitten.